

Redaktioneller Teil

Unterstützungs-Verein Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Anlässlich des 100jährigen Bestehens der Firma R. Friedländer & Sohn in Berlin NW 6 haben deren Inhaber, die Herren Paul Budy und Dr. Kurt Budy uns

je 300.— Mark

gespendet, um dadurch die immerwährende Mitgliedschaft zu erwerben.

Mit unserem Dank für diese willkommene Zuwendung verbinden wir herzliche Glückwünsche für die Jubelfirma und ihre Inhaber.

Berlin, den 26. Oktober 1928.

Der Vorstand des Unterstützungs-Vereins
Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Max Paschke. Max Schotte. Reinhold Borstell.
Friedrich Feddersen. Dr. Erich Berger.

Buchgemeinden und Buchhandel.

Als in der Nachkriegszeit die großen Berliner Buchgemeinden entstanden, die bald Nachahmung fanden, sodas jetzt eine erhebliche Anzahl von Unternehmungen besteht, die diese Vertriebsmethoden anwenden, handelte es sich keineswegs um eine in ihrem Grundgedanken neue Organisationsform. Die Idee als solche bestand schon vorher; sie war aber nicht allzusehr in Erscheinung getreten, da es in der Hauptsache Vereine waren, die sie in Anwendung brachten und die ganz im Stillen ohne große Kellame, meist eingestellt auf ein bestimmtes Spezialgebiet, arbeiteten.

Es war daher durchaus verständlich, das der Buchhandel aufmerkte, als diese Buchherstellungs- und -vertriebsmethoden ins Allgemeine überführt in bisher nicht gekannter Weise groß aufgezogen wurden und mit moderner Kellametechnik für sich warben. Die zwischen den beiden größten Unternehmungen dieser Art, dem Volksverband der Bücherfreunde G. m. b. H. und der Deutschen Buchgemeinschaft G. m. b. H. und dem Buchhandel ausgebrochenen Zwistigkeiten führten zu zwei Prozessen, in denen der Börsenverein auf Unterlassung abträglicher Veröffentlichungen im Börsenblatt verklagt wurde, sowie zu einer Reihe von Prozessen in der Provinz, wo sich der ortsanfässige Buchhandel gegen Werbemaßnahmen der Buchgemeinden, insbesondere gegen Veranstaltung von Ausstellungen eingesetzt hatte. Diese Provinzprozesse wurden mit wechselndem Erfolg auf beiden Seiten durchgeführt. Die Prozesse des Börsenvereins dagegen wurden verglichen, zunächst bereits in der zweiten Instanz der mit dem Volksverband der Bücherfreunde, dann auch der Prozeß mit der Deutschen Buchgemeinschaft, nachdem der Börsenverein in einem Teilprozeß beim Reichsgericht unterlegen war. Darüber ist ja seinerzeit ausführlich im Börsenblatt und in der Tagespresse berichtet worden.

Die Deutsche Buchgemeinschaft G. m. b. H. wurde damals ins Adressbuch des Deutschen Buchhandels aufgenommen, da sie erklärte, ihre Veröffentlichungen auch dem Sortiment nach Möglichkeit zugänglich zu machen. Inwieweit dies inzwischen geschehen ist, ob mit oder ohne Erfolg, entzieht sich unserer Kenntnis; auf

jeden Fall kam im Vergleich von beiden Seiten der Wille zum Ausdruck, nicht gegeneinander, sondern nach Möglichkeit miteinander zu arbeiten.

Nach Vergleichsabschluß herrschte zunächst ein Zustand der Befriedung. Neuerdings ist aber in einzelnen Orten von Ortsvereinen oder auch von einzelnen Buchhändlern gegen Werbemaßnahmen der Deutschen Buchgemeinschaft Stellung genommen worden; in einem Falle soll auch ein Einzelhandelsverband vorgegangen sein. Wir sehen davon ab, zu untersuchen, inwieweit ein solches Vorgehen im Einzelfalle nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zulässig oder unzulässig ist, möchten aber nicht unterlassen, unserer Meinung dahin Ausdruck zu geben, das diese Entwicklung aufs Lebhafteste zu bedauern ist. Es wird nichts anderes dabei herauskommen, als das wieder Prozesse geführt werden; die Deutsche Buchgemeinschaft hat dem Börsenverein gegenüber zum Ausdruck gebracht, das sie sich mit allen Mitteln zur Wehr setzen wird. Mit solchen Prozessen aber wird gar nichts gewonnen; sie kosten beiden Teilen nur Zeit und Arbeit und dem unterliegenden Teile Geld. Statt dessen sollte man das Augenmerk darauf richten, auf dem einzigen Kampfsgebiete, das für Gewerbetreibende in Frage kommen kann, dem der gewerblichen Leistung sich zu messen und im Rahmen der gesetzlich zulässigen Mittel im Dienste am Kunden zu konkurrieren.

Das Plakat-Preis Ausschreiben des Sächsisch-Thüringischen Buchhändler-Verbandes.

Der Aufruf hatte folgenden Wortlaut:

Preis Ausschreiben!

Vater, Mutter,
mir ein Buch!

Das soll von einem Plakat den Eltern entgegengerufen werden, wenn sie bei irgendeiner Gelegenheit für Dich ein Geschenk kaufen wollen. Kannst Du mit diesem Text ein passendes Plakat in 3 bis 4 Farben entwerfen, so gib es möglichst in der Größe 50x70 cm bei der nächsten Buchhandlung bis zum 15. Oktober ab. Schreibe darauf: Namen, Alter, Klasse, Schule und Anschrift.

Für die besten Entwürfe setzen wir Preise aus, und zwar:

1 Gutschein im Werte von 75.— Mark

1 " " " " 20.— "

1 " " " " 10.— "

22 Gutscheine " " " je 5.— "

Du kannst dafür in jeder Buchhandlung, die unserem Verbande angehört, Bücher, Bilder, Musikalien nach Deiner Wahl erhalten. Zur Teilnahme ist jeder Schüler der Lehranstalten berechtigt, die diesen Aufruf bekanntgeben. Die Arbeiten werden von einem Fachlehrer, einem Buchhändler und einem Buchdrucksachmann beurteilt und gehen in den Besitz des unterzeichneten Verbandes über. Die Verteilung der Preise erfolgt bis zum 30. 10. 1928. Die Entscheidung ist endgültig.

Sächsisch-Thüringischer Buchhändler-Verband
G. V.
zu Magdeburg.

Als unser Preis Ausschreiben in größeren Kreisen bekannt wurde, da hielten das manche Kollegen für eine Scherulle, aber auch mancher Lehrer, der das Preis Ausschreiben las und mit-tun sollte, lehnte es kurz und bündig als nicht ernst zu nehmen